

Behördliche Datenschutz- beauftragte

Ansprechpartner/in

Frau Schröder
Raum 009
Telefon 05241 - 85 4387
Fax 05241 - 85 34387
S.Schroeder@
kreis-guetersloh.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.02.2020

Geschäftszeichen

Datum
28.05.2020

Betreff: DSGVO Kompatibilität (#181477)

Sehr geehrter Antragsteller,
sehr geehrte Antragstellerin,

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LDI (Referat-2, Frau Weggen) vom 13.05.2020 teile ich Ihnen im Hinblick auf Ihren Antrag auf Informationszugang

- zur Richtlinie bzgl. der Löschung von Kundendaten und
- zur Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung

folgendes mit:

1. Richtlinie zur Löschung von Kundendaten:

Eine Richtlinie zur Löschung von Kundendaten liegt hier nicht vor.

Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Allgemein gilt Artikel 17 DSGVO, in dem das Recht auf Löschung personenbezogener Daten geregelt ist („Recht auf Vergessenwerden“). Hier sind jedoch keine Hinweise zu konkreten Löschfristen enthalten.

Spezialvorschrift zur Löschung und Sperrung von Sozialdaten ist § 84 SGB X.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden – vgl. § 45 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Sparrenburgweg 1 A
Gütersloh

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Öffnungszeiten
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Ab dem 25. Mai 2018 finden Sie die nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen auf unserer Internetseite oder direkt unter nachstehender Adresse:
www.kreis-guetersloh.de/sh/dsgvo

Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Ist eine Forderung des Jobcenters Kreis Gütersloh (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

2. Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung

Eine Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung im Sozialrecht ist grundsätzlich nicht erforderlich; hier ist die Datenspeicherung über den gesetzlichen Auftrag nach dem SGB II gedeckt.

Die Datenverarbeitung des Jobcenters stützt sich dabei insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X, SGB III, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Die DSGVO lässt teilweise von vorneherein die Konkretisierung von Verarbeitungsbefugnissen durch die Mitgliedsstaaten zu, z.B.


- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO) oder
- für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO);
- ebenso in Art 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO die Rechte und Pflichten der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes.

Dies verlangt jeweils eine am Rechtsstaatsprinzip (vgl. Art 20 GG) zu messende gesetzliche Grundlage, die – sofern sie nicht das Unionsrecht schafft – durch den Mitgliedsstaat zu erlassen ist.

In diesem Sinne fungieren die §§ 67 a bis 79 SGB X als Verarbeitungsgrundlagen für Sozialdaten. Diese bestimmen bereichsspezifisch in Verbindung mit den übrigen speziellen Normen des SGB die Aufgaben, zu denen verarbeitet werden darf. Sie präzisieren auch die Zulässigkeit der Verarbeitung (vgl. Art. 6 Abs. 3 und Abs. 2 DSGVO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schröder)